schellenberg
meine gemeinde

Reglement zur Festlegung von Vereinsbeiträgen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3	
Art. 1	Sprachliche Gleichstellung	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Definition	3
Art. 4	Zuständigkeiten	3
Art. 5	Publikation	3
Art. 6	Vereinsverzeichnis	4
Art. 7	Vereinsbeiträge	4
Art. 8	Berechnung des Vereinsbeitrages	5
Art. 9	Sonderbeitrag	6
Art. 10	Beitrag Vereinsjubiläen	6
Art. 11	Beitrag für Landesverbandsfest	7
Art. 12	Ausserordentliche Anträge	7
Art. 13	Voraussetzungen	7
Art. 14	Auszahlung	7
Art. 15	Übergangsbestimmungen	7
Art. 16	Inkrafttreten	7
Anhang 1	Antragsformular Vereinsbeiträge	8

Präambel

Vereine sind für das gesellschaftliche Leben der Gemeinde mit ihren verschiedenen Aktivitäten im Bereich Kultur, Sport, Bewegung, Soziales und Gesellschaftliches wichtig. Sie tragen wesentlich zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, Erholung, Begegnung und zum Erhalt der Dorfgemeinschaft bei. Zur Aufrechterhaltung geordneter Vereinsstrukturen und zur Förderung der Vereinsjugend entrichtet die Gemeinde an die Vereine jährlich finanzielle Beiträge nach Massgabe dieses Reglements. Es gilt der Grundsatz, dass Vereine ihr Vereinsleben aus dem eigenen Vereinsvermögen finanzieren. Die Beiträge der Gemeinde sollen dabei unterstützend mithelfen, damit die Vereine ihre Aufgaben, Leistungen und Zielsetzungen erfüllen können.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement richtet sich an Dorfvereine der Gemeinde Schellenberg und regelt die Aufnahme ins Vereinsverzeichnis sowie die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen.

Art. 3 Definition

Dorfvereine mit Sitz in Schellenberg sind Vereine, die ganzjährig einen aktiven Beitrag zur Dorfgemeinschaft im kulturellen, sicherheitstechnischen, sozialen, sportlichen oder bildenden Bereich leisten und deren Mitgliedschaft allen Interessierten zugänglich ist. Ein Dorfverein zeichnet sich durch seine Verankerung und enge Verbundenheit mit dem Dorfgeschehen sowie der Gemeinde aus.

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- Die Aufnahme oder Löschung eines Vereins im Vereinsverzeichnis
- Beitragsänderungen
- Auszahlung der Beiträge

Der Gemeinderat entscheidet letztinstanzlich, wer das Recht auf eine finanzielle Unterstützung hat.

Art. 5 Publikation

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat als öffentliches Reglement definiert und auf der Webseite publiziert.

II. Ermittlung des Vereinsbeitrages

Art. 6 Vereinsverzeichnis

Die Gemeinde führt ein Vereinsverzeichnis. Die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis ist Voraussetzung, um finanzielle Beiträge der Gemeinde zu beantragen.

a) Aufnahme

In das Vereinsverzeichnis werden Vereine aufgenommen, die:

- mindestens über ein komplettes Jahr den offiziellen Vereinssitz in Schellenberg haben
- keine kommerziellen Ziele verfolgen

Anträge auf Aufnahme in das Vereinsverzeichnis sind schriftlich mit folgenden Beilagen an die Gemeinde zu richten:

- Gründungsprotokoll
- Vereinsstatuten
- Jahresbericht des ersten Vereinsjahres
- Mitgliederliste der aktiven Vereinsmitglieder (mit Adressen- und Altersangaben)

Religiöse und politische Vereine, regionale resp. überregionale Organisationen sowie Landesverbände werden nicht in das Vereinsverzeichnis aufgenommen.

b) Löschung

Bereits in das Vereinsverzeichnis aufgenommene Vereine, welche die Kriterien nicht mehr erfüllen, können aus dem Vereinsverzeichnis gestrichen werden.

Art. 7 Vereinsbeiträge

Die Gemeinde erachtet es als wichtig, zur Förderung und als Wertschätzung der Vereine in Bezug auf die positive Mitgestaltung

- des kulturellen Lebens
- der allgemeinen Gesundheitsförderung
- der Freizeitgestaltung
- des Zusammenlebens in der Dorfgemeinschaft
- der Jugendförderung
- sowie bei der Erhaltung von Natur und Umwelt

einen angemessenen Beitrag zu leisten.

a) Recht auf Berücksichtigung

Grundsätzlich haben alle im Vereinsverzeichnis der Gemeinde Schellenberg eingetragenen Vereine das Recht auf finanzielle Unterstützung. Sie müssen dafür folgende Kriterien erfüllen:

- mindestens drei aktiv am Vereinsleben teilnehmende und in Schellenberg wohnhafte Mitglieder aufweisen;
- regelmässig und aktiv kulturelle, sportliche, sicherheitstechnische, soziale, kirchliche oder karitative Aufgaben als Beitrag zur Dorfgemeinschaft wahrnehmen;
- bei Bedarf bei einem öffentlichen Anlass der Gemeinde mitarbeiten z.B. Sporttag, Sommerfest und/oder ähnliche; oder selbst einen öffentlichen Anlass organisieren.

b) Sonderfälle

Der Gemeinderat kann auf Antrag von in Schellenberg ansässigen Vereinen oder Interessengruppen in Sonderfällen einen Beitrag sprechen, auch wenn die unter Art. 6, Bst. a) erforderlichen Kriterien nicht erfüllen.

Art. 8 Berechnung des Vereinsbeitrages

Der Vereinsbeitrag berechnet sich aus den folgenden Teilbereichen:

- Sockelbeitrag
- Beitrag pro aktives Mitglied
- Beitrag Jugendförderung
- Beitrag Vereinsleistungen

a) Sockelbeitrag

Der Sockelbeitrag würdigt die Vereinsleistung im Allgemeinen. Er orientiert sich dabei am offiziellen Alter des Vereins.

- 01-10 Jahre 500 Franken
- 11-30 Jahre 700 Franken
- 31-50 Jahre 1'000 Franken
- ab 51 Jahren 1'500 Franken

b) Beitrag pro aktives Mitglied

Für den Vereinsbeitrag ist die Zahl der aktiven Vereinsmitglieder massgebend. Pro Aktivmitglied wird ein Betrag von 25 Franken berechnet.

c) Beitrag Jugendförderung

Zum Beitrag pro Mitglied (Bst. b) wird zusätzlich ein Beitrag von 25 Franken pro Kind und Jugendlichen bis 18 Jahre als Jugendförderung dazugerechnet.

Für eine separat geführte Jugendorganisation erhält der Verein zusätzlich 2'000 Franken pro Jahr.

d) Abstufung des Vereinsbeitrages

Der Vereinsbeitrag wird je nach Anzahl der in Schellenberg wohnhaften Mitglieder, wie folgt abgestuft:

-	mindestens	60%	erfolgt die Anrechnung	zu 100%
-	mindestens	50%	erfolgt die Anrechnung	zu 80%
-	mindestens	40%	erfolgt die Anrechnung	zu 60%
-	mindestens	30%	erfolgt die Anrechnung	zu 50%
-	mindestens	20%	erfolgt die Anrechnung	zu 40%
-	kleiner als	20%	erfolgt die Anrechnung	zu 30%

e) Beitrag für Vereinsleistungen

Für die **selbständige Organisation und Durchführung von öffentlichen Anlässen** wird folgender Beitrag vergütet:

- 1-3 Anlässe pro Jahr	500 Franken pauschal
- mehr als 3 Anlässe im Jahr	1'000 Franken pauschal

Für die **Organisation und Durchführung von Anlässen im Auftrag der Gemeinde** wird folgender Beitrag vergütet:

- 1-3 Anlässe pro Jahr	300 Franken pauschal
- mehr als 3 Anlässe pro Jahr	600 Franken pauschal

Für **die aktive Mitgestaltung von kirchlichen Anlässen** wird folgender Beitrag vergütet:

- 1-3 Anlässe im Jahr	500 Franken pauschal
- 4-8 Anlässe im Jahr	1'000 Franken pauschal
- mehr als 8 Anlässe im Jahr	1'500 Franken pauschal

Für **die Teilnahme an kirchlichen Anlässen** wird folgender Beitrag vergütet:

- 1-3 Anlässe pro Jahr	300 Franken pauschal

Für die **Begleitung zu Gratulationsanlässen** Wird folgender Beitrag vergütet:

- pro Besuch	150 Franken pauschal

Für die **Teilnahme an musikalischen Leistungswettbewerben** wird folgender Beitrag vergütet:

- pro Wertungsspiel	500 Franken pauschal

Für die **Teilnahme an sportlichen Leistungswettbewerben** (Meisterschaften) wird folgender Beitrag vergütet:

- pro Meisterschaftssaison	500 Franken pauschal

Art. 9 Sonderbeitrag

Die Vereine sind zu Eigenleistungen in angemessenem Rahmen gehalten.

Für ausserordentliche Anschaffungen können Dorfvereine einen Antrag auf einen Sonderbeitrag stellen. Erwartete Sonderbeiträge für das kommende Vereinsjahr sind für die Finanzplanung der Gemeinde ein Jahr vorher beim Gemeinderat anzumelden.

Art. 10 Beitrag Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen werden für entsprechende Aktivitäten (z.B. eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung) nachfolgende Beiträge ausgerichtet:

- bei 25 Jahren	2'500 Franken
- bei 50 Jahren	5'000 Franken
- bei 75 Jahren	7'500 Franken
- bei 100 Jahren und darüber	10'000 Franken

Ein schriftlicher Antrag muss ein Jahr im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.
Vereinsgeschichte ist auch Dorfgeschichte. Beabsichtigt der Verein im Zusammenhang mit dem Jubiläum seine Geschichte aufzuarbeiten, kann er dafür beim Gemeinderat einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen. Dieser Betrag wird zweckgebunden ausgerichtet.
Bei anderen Jubiläen entscheidet der Gemeindesvorsteher.

Art. 11 Beitrag für Landesverbandsfest

Bei der Organisation und Durchführung eines Landesverbandsfestes gewährt die Gemeinde dem veranstaltenden Verein einen Unterstützungsbeitrag, der vom Gemeinderat festgelegt wird.

Ein schriftlicher Antrag muss ein Jahr im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

Art. 12 Ausserordentliche Anträge

Vereine, welche sich in ausserordentlichen finanziellen Situationen befinden, können sich mit der Bitte um Unterstützung an den Gemeinderat wenden. Dabei ist ein schriftliches Gesuch unter Beilage des vollständigen und wahrheitsgetreuen Sachverhaltes inkl. der gesamten finanziellen Lage einzureichen. Der Verein hat zudem selbst alles in seiner Macht Stehende zu tun, um seine finanzielle Situation zu verbessern.

Art. 13 Voraussetzungen

Für den Antrag für Vereinsbeiträge müssen bis Ende Mai jeden Jahres folgende Unterlagen per E-Mail an gemeinde@schellenberg.li eingereicht werden:

- Jahresbericht
- Mitgliederliste der aktiven Vereinsmitglieder (mit Adressen- und Altersangaben)
- Antragsformular Vereinsbeiträge (Anhang 1)

Art. 14 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt bis Ende Juli jeden Jahres.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmungen

- Die nach den bisherigen Richtlinien ausgerichteten Vereinsbeiträge werden letztmals für das Jahr 2025 im Juli 2026 ausbezahlt.
- Dieses Reglement wird erstmals ab dem Jahr 2026 angewendet und die erstmalige Auszahlung erfolgt im Juli 2027.
- Die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinderatsbeschlüsse bleiben bestehen.
- Für Vereine, die aufgrund der neuen Berechnung einen niedrigeren Beitrag erhalten, gilt während einer Übergangsfrist von fünf Jahren die Besitzstandswahrung.
- Im Zweifelsfall obliegt die Auslegung dieses Reglements dem Gemeindevorsteher.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.12.2025 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Schellenberg, 23. Dezember 2025

Gemeinde Schellenberg



Dietmar Lampert, Gemeindevorsteher

Anhang 1 Antragsformular Vereinsbeiträge

Verein:

Berichtssjahr:

Vereinsgründungsjahr:

1. Sockelbeitrag [Art. 8, Bst. a]

[Vereinsalter 01-10 Jahre = CHF 500.-]
[Vereinsalter 11-30 Jahre = CHF 700.-]
[Vereinsalter 31-50 Jahre = CHF 1'000.-]
[Vereinsalter ab 51 Jahre = CHF 1'500.-]

Sockelbeitrag: CHF 0.00

2. Mitgliederbeitrag [Art. 8, Bst. b]

Anzahl aktive Vereinsmitglieder total: _____
davon mit Wohnsitz in Schellenberg: _____ = _____
[Anzahl aktive Vereinsmitglieder x CHF 25.-]

Abstufung des Mitgliederbeitrages [Art. 8, Bst. d]

[mindestens 60%, erfolgt die Anrechnung des Mitgliederbetrags zu 100%]
[mindestens 50%, erfolgt die Anrechnung des Mitgliederbetrag zu 80%]
[mindestens 40%, erfolgt die Anrechnung des Mitgliederbetrag zu 60%]
[mindestens 30%, erfolgt die Anrechnung des Mitgliederbetrag zu 50%]
[mindestens 20%, erfolgt die Anrechnung des Mitgliederbetrag zu 40%]
[kleiner als 20%, erfolgt die Anrechnung des Mitgliederbetrag zu 30%]

Mitgliederbeitrag: CHF 0.00

Beitrag Jugendförderung [Art. 8, Bst. c]

Anzahl Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren: CHF 0.00
[Anzahl Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre x Beitrag CHF 25.- zusätzlich zum Mitgliederbeitrag]

Separate Jugendorganisation (Ja/Nein) Auswählen CHF 0.00
[CHF 2'000.- für separat geführte Jugendorganisation]

Beitrag Jugendförderung: CHF 0.00

Zwischensumme Mitgliederbeitrag und Jugendförderung: CHF 0.00

3. Beitrag Vereinsleistung [Art. 8, Bst. e]

Selbständige Organisation und Durchführung von öffentlichen Anlässen
[1-3 Anlässe pro Jahr = CHF 500.- pauschal] Anzahl: CHF 0.00
[mehr als 3 Anlässe pro Jahr = CHF 1'000.- pauschal]

Organisation und Durchführung von Anlässen im Auftrag der Gemeinde
[1-3 Anlässe pro Jahr = CHF 300.- pauschal] Anzahl: CHF 0.00
[mehr als 3 Anlässe pro Jahr = CHF 600.- pauschal]

Aktive Mitgestaltung an kirchlichen Anlässen
[1-3 Anlässe pro Jahr = CHF 500.- pauschal] Anzahl: CHF 0.00
[4-8 Anlässe pro Jahr = CHF 1'000.- pauschal]
[mehr als 8 Anlässe pro Jahr = CHF 1'500.- pauschal]

Teilnahme an kirchlichen Anlässen
[1-3 Anlässe pro Jahr = CHF 300.- pauschal] Anzahl: CHF 0.00

Begleitung zu Gratulationsanlässen
[pro Besuch = CHF 150.- pauschal] Anzahl: CHF 0.00

Teilnahme an musikalischen Leistungswettbewerben
[pro Leistungswettbewerb = CHF 500.- pauschal] Anzahl: CHF 0.00

Teilnahme an sportlichen Leistungswettbewerben (Meisterschaften)
[pro Meisterschaftssaison = CHF 500.- pauschal] Anzahl: CHF 0.00

Beitrag Vereinsleistung: CHF 0.00

Vereinsbeitrag total: CHF **0.00**

_____ _____
Datum Vorname Name